

- B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO**
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 11-15 BauNVO)
    - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Gemäß § 1 Abs. 4 und Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind.
    - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Unterstellmöglichkeiten für Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) und landwirtschaftliche Maschinen Zulässig sind nur Hallen oder Garagen zur Unterstellung von Fahrzeugen (z.B. Wohnmobile) und landwirtschaftliche Maschinen.
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 16 - 21a BauNVO)
    - Zahl der Vollgeschosse Maximal II Vollgeschosse zulässig, siehe Haustypen Ausnahmsweise sind im WA3 auch 3 Vollgeschosse zulässig, wenn sich für das Untergeschoss unter der Beachtung der Höhenfestsetzung B 2.3 ein weiteres Vollgeschoss ergibt.
    - Grundflächenzahl Im WA 1 und 2: GRZ von 0,35 Im WA 3: GRZ von 0,40 Im SO: GRZ von 0,60 Die zulässige Grundfläche darf neben der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffenen Vorschrift (GRZ für Nebenanlagen) innerhalb des WA 3 durch nicht vollflächig versiegelte Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen (Abflusswert von mind. 0,75 oder besser, z.B. Pflasterdecke mit ungebundener Fugenausführung) bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
    - Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) Im WA gelten die maximalen traufseitigen Wandhöhen und Gebäudehöhen entsprechend des gewählten Haustyps. Auf die Schnittzeichnungen auf dem Planblatt wird verwiesen. Im SO beträgt die maximale Gebäudehöhe 8,0 m. Gemessen wird jeweils von der fertigen Erdgeschoss-Fußbodenoberkante einschließlich Bodenaufbau und Bodenbelag (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenwand/Oberkante Dachhaut bzw. dem höchsten Punkt des Gebäudes. Haustechnische Anlagen wie z.B. Antennen, Schornsteine oder Satellitenschüsseln dürfen um max. 1 m überschreiten. Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf maximal 0,30 m über dem zukünftigen Niveau der Erschließungsstraße liegen (Bezugspunkt ist der an zur Erschließungsstraße angrenzende Mittelpunkt der Grundstückseite; bei Eckgrundstücken ist hierfür die Grundstückseite maßgeblich, von der die Zufahrt erfolgt) und bergseitig maximal mit dem vorhandenen Gelände identisch sein (Bezugspunkt ist hier der höchste Schnittpunkt des Geländes mit dem Gebäude).
    - Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
    - Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Im WA 1 und 2 ist die Zahl der Wohneinheiten auf max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus, Doppelhaushälfte und Kettenhaus begrenzt.
    - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
    - Bauweise (§ 22 Abs. 2 und 4 BauNVO) Im WA 1 sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. Im WA 2 und 3 sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen in Form von Kettenhäusern zulässig. Im WA gilt die offene Bauweise, bei der die Länge von Einzel- und Doppelhäusern max. 30 m und die Länge von Kettenhäusern max. 80 m betragen darf. Im SO gilt die offene Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge von 50 m.
    - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen der BayBO, die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten werden.

- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 12 und 14 BauNVO) Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen zulässig (unter Einhaltung der Regelung der BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen). Zu öffentlichen Straßen und Grünflächen sind seitlich mind. 3 m Abstand einzuhalten (siehe auch C.2.1). Grenzgaragen dürfen die Höhe von 3,0 m überschreiten, wenn dies aufgrund des Geländes erforderlich ist.
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sowie für Begrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
  - Zuordnung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB für das Sondergebiet Dem durch die geplanten Bau- und Verkehrsflächen verursachten Eingriff durch das Sondergebiet wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Ausgleichsfläche am nördlichen, östlichen und südlichen Rand des Sondergebietes auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 246, Gmkg. Kleingesees (Größe: 1.512 qm) zugeordnet (siehe Planzeichnung).
 

Entwicklungsziel: Freiwachsende dreihellige Baum-Strauchhecke.  
Maßnahmen: Pflanzung von standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen (Artenauswahl siehe Begründung).

Ergänzend wird als externe Ausgleichsfläche eine weitere Teilfläche der Fl. Nr. 246, Gmkg. Kleingesees (Größe: 2.440 qm) nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugeordnet.

Entwicklungsziel: Gras-Kraut-Flur  
Maßnahmen: Einbringen einer Regiosaatgutmischung für Säure trockener Standorte oder durch Heudruschverfahren, Erhaltung durch abschnittsweise Mahd von ca. 50% der Fläche im Herbst jeden Jahres (insektenfreundliches Mähwerk; Schnitthöhe 10 cm).
  - Zuordnung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB für das Allgemeine Wohngebiet Dem Eingriff durch die Bau- und Verkehrsflächen des Allgemeinen Wohngebietes werden 17.583 qm große Teilfläche der Fl. Nr. 150 (Ökokontofläche Hirtenleite) und eine 1.384 qm Teilfläche der Fl. Nr. 236 (Ökokontofläche Birkenleite), jeweils Gmkg. Unterailsfeld, als externe Ausgleichsfläche zugeordnet.
 

Entwicklungsziel Ökokontofläche Hirtenleite (Teilfläche der Fl. Nr. 150, Gmkg. Unterailsfeld): Standortgerechter Waldmeister-Buchenmischwald basenreicher Standorte  
Entwicklungsziel Ökokontofläche Birkenleite (Teilfläche der Fl. Nr. 236, Gmkg. Unterailsfeld): Wärmelebender Kalkbuchenwald
  - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Die Rodung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.
  - Pflanzgebot für Gehölze innerhalb der öffentlichen Grünflächen Es sind ausschließlich standortgerechte, gebietsheimische Gehölzarten zu verwenden.
  - Im WA ist pro 300 m<sup>2</sup> (angefangene) Grundstücksfläche mindestens ein mittelkröniger Laub- oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen. Hierfür sind ausschließlich standortgerechte, gebietsheimische Arten zu verwenden.
  - Pflanzgebote innerhalb der Flächen mit Begrünungsbindung Es sind Laubbau-Hochstämme (Abstand max. 8 m) und/oder freiwachsende Strauchhecken heimischer Gehölze anzupflanzen. Pflanzungen können auf das Pflanzgebot nach Festsetzung 5.5 angerechnet werden.
  - Kiesbeete bzw. Schottergärten sind nur bis zu einer Größe von 10 qm, mit einer Mindestbepflanzung von 70 % der Fläche zulässig.
  - Die Straßenbeleuchtung ist nur in insektenfreundlicher Weise zulässig.
  - Wo mit dem Nutzungszweck vereinbar, sind wasserdurchlässige Beläge zu wählen (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen).
  - Für unverschmutztes Oberflächenwasser sind auf den Grundstücken Möglichkeiten zur Versickerung oder zum Rückhalt zu schaffen. Das anfallende Regenwasser ist zu sammeln (z. B. in Zisternen). Je Kettenhaus-Einheit und Doppelhaushälfte muss die Größe der Auffangbehälter mind. 1 m<sup>3</sup>, je Einfamilienhaus mind. 2 m<sup>3</sup> und je Mehrfamilienhaus mind. 5 m<sup>3</sup> betragen. In jedem Fall ist in den Anlagen ein Überlauf vorzusehen, der an den öffentlichen Kanal anzuschließen ist.
- Gebiete, in denen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)
- Im WA sind die Dachflächen von Hauptgebäuden zu 35% mit Photovoltaik-Modulen oder Solarwärmekollektoren auszustatten.

- PRÄAMBEL**  
Der Markt Gößweinstein erlässt gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2023-1-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), diesen Bebauungsplan als Satzung.
- A. Festsetzungen durch Planzeichen**
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 und 16 BauNVO)
 

WA	Allgemeines Wohngebiet
SO	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Unterstellmöglichkeiten für Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) und landwirtschaftliche Maschinen
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 

z.B. 0,35 Grundflächenzahl (GRZ), (s. Nutzungsschablone)

II Zahl der Vollgeschosse

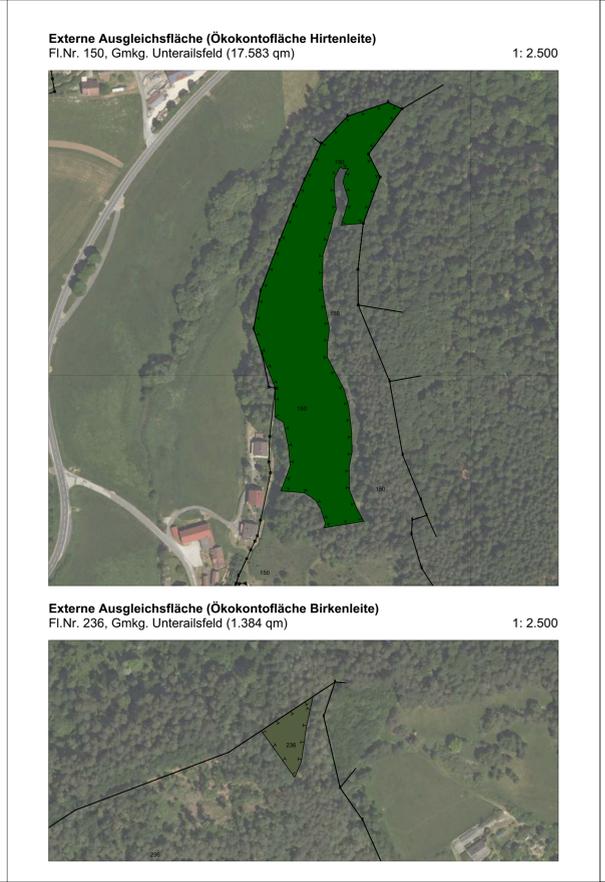
ED	Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
E.D.K	Nur Einzel-, Doppel- und Kettenhäuser zulässig
  - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 

—	Baugrenze
---	-----------
  - Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 

□	Öffentliche Verkehrsfläche
---	----------------------------
  - Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 

■	Öffentliche Grünfläche
□	Zweckbestimmung
□	Spielplatz
- C. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen**
- Hauptgebäude**
    - Gebäudeform** An- und Vorbauten aller Art (z.B. Zwerchhäuser, Wanderker, Gebäudevor- und rücksprünge, Überdachungen usw.) sind bis zu einer Tiefe von 4,00 m und einer Breite von 40% der Wandbreite zulässig. Der First muss mind. 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
      - Dachform und Dachneigung** Im WA sind zulässig: Satteldach, (Kuppel-)Walmdach, Zeltdach, Pultdach, Flachdach (s. B.2.1). Der Dachüberstand darf max. 0,60 m betragen. Überdachungen von Balkonen sind bis max. 3,00 m Balkontiefe zulässig. Die zulässige Dachneigung gilt entsprechend des gewählten Haustyps. Auf die Schnittzeichnungen auf dem Planblatt wird verwiesen. Im SO sind zulässig: Satteldach mit einer Dachneigung bis max. 30°, Pultdach mit einer Dachneigung bis max. 20° und Flachdach mit einer Dachneigung bis max. 10°. Für Nebenanlagen sind auch andere Dachformen- und Dachneigungen zulässig.
      - Dacheindeckung und Dachaufbauten** Die Dacheindeckung hat in Rot-, Braun-, Grau- oder Anthrazitönen zu erfolgen. Bei Pultdächern ist auch eine Deckung mit Steinziegel (rotbraun, grau, anthrazit) zulässig. Flachdächer sind zu mind. 2/3 der Dachfläche zu begrünen. Dachgauben sind nur bei Haustyp A in Form von Satteldachgauben oder Schleppegauben zulässig. Die maximale Gaubenbreite beträgt 3,50 m. Die Gesamtlänge der Dachgauben darf je Dachseite die Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten, Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 1,5 m (gemessen von der Außenwand).
      - Fassadengestaltung** Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden Außenputz in gedämpften Farbönen zu versehen. Auffallend unruhige Putzstrukturen sowie zueinander disharmonische Farbkontraste sind nicht gestattet. Ebenso sind Holzverkleidungen in natürlicher Farbgebung oder mit ruhig wirkendem Anstrich zulässig. An- und Vorbauten sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzuschließen.
      - Bei Doppelhäusern besteht Anpassungspflicht hinsichtlich der Dachneigung, Wand- und Firsthöhe sowie der Dacheindeckung. Maßgebend ist das zuerst beantragte Gebäude.
    - Garagen und Carports, Stellplätze**
      - Der erforderliche Stauraum vor Garagen beträgt 5 m, bei Carports mind. 0,5 m. Carports dürfen zur Straße hin nicht eingefriedet werden.
      - Die Gestaltung aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht, es gilt die zuerst bei der Bauaufsichtsbehörde bzw. Gemeinde angezeigte Garage), Flachdächer sind zu begrünen. Das Aufstellen von Blechgaragen ist unzulässig.
      - Die gemäß geltender Stellplatzsatzung des Marktes Gößweinstein zu erbringenden Stellplätze sind innerhalb von Garagen, Carports oder durch Stellplätze auf den Privatgrundstücken unterzubringen. Im WA3 sind Tiefgaragen zulässig.
    - Einfriedungen** Zur Einfriedung der straßenzugewandten Grundstücksgrenzen sind nur Laubholzhecken oder transparente Holzlaten- oder Metallzäune ohne Sichtschutzelemente mit einer Höhe von max. 1,50 m über Fahrbahnoberkante Erschließungsstraße zulässig. Einfriedungen entlang straßenabgewandten Grundstücksgrenzen sind frei wählbar.
    - Auffüllungen und Abgrabungen** Auffüllungen und Abgrabungen sind zulässig. Betonstützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Höhere Geländeunterschiede müssen mit Erdböschungen oder Natursteinmauern überwunden werden.

- 6. Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für Pflanzungen und Erhaltung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)
- Umgrünung von Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (interne und externe Ausgleichsflächen)
- |   |   |
|---|---|
| ■ | Gras-Krautfluren  |
| ■ | Freiwachsende Baum-Strauchhecke   |
| ■ | Standortgerechter Waldmeister-Buchenmischwald basenreicher Standorte (Ökokontofläche Hirtenleite) |
| ■ | Wärmelebender Kalkbuchenwald (Ökokontofläche Birkenleite)   |
- Flächen mit Begrünungsbindung innerhalb der Baufläche
- Pflanzgebot Laubbäume / Strauchhecke
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- | Art der baulichen Nutzung                | Grundflächenanteil (GRZ)    | Nutzungsschablone |
|--|-----------------------------|-------------------|
| Zahl der Vollgeschosse (inkl. Gebäuhöhe) | Bauweise (Art der Hausform) |                   |
- Hinweise**
- |        |  |
|--------|--|
| 92     | vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)  |
| □      | vorhandene Gebäude   |
| geb.DV | Höhen in m ü. NNH (Übersicht für die Grenzabgrenzung stellt die fachtechnische Gebäudemessung dar)           |
| geb.DV | mögliche Parzellierung (mit Parzellengröße ca. qm) (Notarielle Grundzüge stellt die amtliche Vermessung dar) |
| □      | mögliche Gebäudestellung   |
| ○      | mögliche Straßengestaltung   |
| □      | Biotope lt. amtl. Kartierung LIU   |
| D      | Baudenkmal (nachrichtliche Übernahme) (§ 9 Abs. 6 BauGB)   |
- D. Hinweise**
- Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden. Die Installation von Brauchwasseranlagen ist dem Gesundheitsamt Forchheim anzuzeigen. Außerdem sind Brauchwasseranlagen nach der Fertigstellung vom Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage abnehmen zu lassen.
  - Auf möglichen Hangwasserzufluss wird hingewiesen.
  - Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten: Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze
  - Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.
  - Bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) gelten in der Summe folg. Immissionsrichtwerte für Lärm an fremden Wohnräumen im allgemeinen Wohngebiet: tags (06.00-22.00): 55 dB(A), nachts (22.00-06.00): 40 dB(A).
  - Die mit einer guten landwirtschaftlichen Praxis verbundenen Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen durch die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Bewirtschaftung umliegender Flächen sind, auch am Wochenende, zu tolerieren und zu akzeptieren.
  - Zur Ermittlung der erforderlichen Stellplätze wird auf die Satzung des Marktes Gößweinstein über die Anzahl, die Ablässe und die Gestaltung von Stellplätzen vom 16.07.2016 hingewiesen.



- Zulässige Haustypen im Allgemeinen Wohngebiet (WA)**
- Haustyp A:** EG + DG; SD/ KWD 30°-48°; Traufseitige Wandhöhe max. 4,00 m; Firsthöhe max. 9,00 m
- 
- Haustyp B:** EG + 1. OG; ZD/ SD/ WD, 5°-25°; Traufseitige Wandhöhe max. 6,50 m; Firsthöhe max. 8,50m
- 
- Haustyp C:** EG + 1. OG; PD, 5°-15°; Niedrigere Wandhöhe max. 6,50 m; Firsthöhe max. 8,00 m
- 
- Haustyp D:** EG + 1. OG; FD, 0°-4°; Wandhöhe max. 6,50 m (inkl. Attika)
- 
- Haustyp E:** EG (+ DG); SD/ZD/WD/KWD 5°-25°; Traufseitige Wandhöhe max. 4,00 m; Firsthöhe max. 6,00 m
- 
- Abkürzungen Dachformen:**  
SD Satteldach  
KWD Krüppelwalmdach  
WD Walmdach  
ZD Zeltdach  
PD Pultdach  
FD Flachdach
- Hinweis:** Im WA 3 sind ausnahmsweise drei Vollgeschosse zulässig, wenn sich für das Untergeschoss ein weiteres Vollgeschoss ergibt (s. B.2.1).

**VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... hat durch Auslage in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde 1 Woche vorher bekannt gemacht.
- Der Markt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

(Siegel) Markt Gößweinstein, den .....

**Vorentwurf**

# Markt Gößweinstein

## Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Kleingesees - Hausäcker"

maßstab: 1 : 1.000 bearbeitet: gb / ao  
datum: 25.04.2024 ergänzt:

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**  
Landschaftsarchitekten + Stadtplanung PartGmbH  
90491 Nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/93957-0 fax 93957-99  
www.team4-planung.de info@team4-planung.de